

Österreichische Hundesport - Union

RAHMENZUCHTORDNUNG

2015



www.oehu.at

RAHMENZUCHTORDNUNG (RZO) der

ÖSTERREICHISCHEN

HUNDESPORT UNION

**Laut Beschluss des Präsidiums der
ÖHU tritt diese RZO**

mit 1. Februar 2015

in Kraft.

**Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen der ÖHU
sind rechtsverbindlich für alle Mitgliedsvereine. Alle
vorherigen Rahmenezuchtordnungen der ÖHU
verlieren ihre Gültigkeit.**

Überarbeitung mit Wirkung mit 01. Mai 2024

Verantwortlich für das Zuchtgeschehen sowie für die Auslegung der
Rahmenezuchtordnung ist das Präsidium. Letztgültige
Entscheidungen trifft die vom Präsidium eingesetzte
Zuchtkommission.

Die Rahmenezuchtordnung wird unter www.oehu.at veröffentlicht.
In gebundener Form kann diese RZO über die Mitgliedsvereine
der ÖHU kostenpflichtig erworben werden.

Als Mindeststandard in der Hundezucht gilt das
Bundestierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, samt
Erlässen und Durchführungsbestimmungen sowie die regionalen
Auflagen oder Verschärfungen der Gemeinden,
Bezirksverwaltungsbehörden und Länder.

**Die Rahmenezuchtordnung wird rassespezifisch
angewendet**

Punkt 1

Spezialzuchtvereine der ÖHU müssen für ihre Rassen ausgearbeitete Zuchtordnungen erstellen. Diese basieren auf der Rahmenezuchtordnung (RZO) und sind im Interesse der jeweiligen Rasse restriktiver und detaillierter abzufassen. Abweichungen von der RZO sind genau zu begründen. Alle diese Spezialzuchtordnungen sind zur Genehmigung in zweifacher Ausfertigung dem ÖHU - Präsidium vorzulegen. Das ÖHU - Präsidium entscheidet über die Genehmigung oder Ablehnung innerhalb von drei Monaten ab Einreichung. Vom ÖHU - Präsidium genehmigte Spezialzuchtordnungen werden auf der ÖHU Homepage im Internet zum Download bereitgestellt und sind ab diesem Zeitpunkt für alle Züchter dieser Rasse, unabhängig davon ob diese dem Spezialzuchtverein angehören oder nicht, gültig. Jede Änderung der Spezialzuchtordnung ist zur Genehmigung neu einzureichen.

Punkt 2

In das Zuchtbuch der ÖHU werden grundsätzlich alle Würfe von Rassehunden eingetragen, sofern beide Elterntiere eine reinrassige Abstammung nachweisen können, von gleicher Rasse, Spielart und Größenschlag sowie allen im jeweiligen Rassestandard definierten Rassemerkmalen entsprechend sind, sowie sämtliche Bedingungen der ÖHU-RZO erfüllt werden.

Beide Elterntiere müssen über eine anerkannte Ahnentafel verfügen, in der mindestens drei Generationen vor dem die Ahnentafel betreffenden Hund, eingetragen sind.

Anerkannte Ahnentafeln sind alle, die von einem zuchtbuchführenden Dachverband ausgestellt und in dessen Zuchtbuch dauerhaft eingetragen sind. Ein Nachweis dieser Eintragung muss auf Anforderung durch die ÖHU jederzeit möglich sein.

Das Zuchtbuch der ÖHU wird für jedes Kalenderjahr veröffentlicht und kann ab diesem Zeitpunkt von den Berechtigten der Vereine jederzeit von der Homepage heruntergeladen werden.

Punkt 3

Voraussetzungen für die Zucht ist die aufrechte Zuchttauglichkeit beider Zuchtpartner. Diese besteht ab einem Mindestalter von 15 Monaten bei allen Rassehunden unter 45 cm Widerristhöhe, bei Rassehunden über 45 cm Widerristhöhe 18 Monate unter den

Voraussetzungen der nachstehenden Punkte 4 bis 7. Die Zuchttauglichkeit erlischt generell für Hündinnen mit der Vollendung des 8. und für Rüden mit der Vollendung des 10. Lebensjahres (Stichtag = Decktag plus 14 Tage Toleranz), bzw. kann durch das ÖHU-Präsidium in begründeten Fällen auch vorzeitig aberkannt werden (siehe Punkt 5).

Punkt 4

Es ist ausschließlich mit Tieren zu züchten, bei denen die geforderten **rasse-spezifischen screening- und genetischen Untersuchungen** durchgeführt wurden und die Ergebnisse im zulässigen Bereich liegen. Dies gilt auch für Zuchtpartner aus dem Ausland oder von einem anderen österreichischen Dachverband.

Zur Abschwächung von Qualzuchtmerkmalen darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die keine extremen Merkmale zeigen. Es muss eine **Dokumentation** zur Überprüfung geführt werden, ob durch gezielte Verpaarungen eine Verbesserung der Qualzuchtmerkmale zustande kommt.

Mit Hunden, die massive Qualzuchtmerkmale aufweisen, darf nicht gezüchtet werden.

Punkt 5

Zur Erreichung der Zuchttauglichkeit ist eine Ausstellungsbewertung mit der Mindestnote ‚SEHR GUT‘ in der offenen Klasse, erreicht auf einer von einem Mitgliedsverein der ÖHU veranstalteten inländischen Ausstellung, unbedingt erforderlich.

Sollte das aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, kann ein/eine FormrichterIn eine Zuchttauglichkeitsbewertung vornehmen. Der Antrag dafür muss vom Besitzer an den/die Hauptzuchtwart(in) gerichtet werden, diese(r) bestimmt den/die der Rasse entsprechende(n) Formrichter(in), der/die die Zuchttauglichkeitsbewertung vornehmen darf.

Der/Die Formrichter(in) ist verpflichtet, jede Zuchttauglichkeitsbewertung mit den dazugehörigen Screening- und Genetischen Untersuchungen und dem Ahnenpass (im Original) an den/die Hauptzuchtwart(in) zu senden. Es dürfen nur jene Hunde bewertet werden, deren Befundungen im positiven Bereich liegen.

Diese Zuchttauglichkeit gilt ein Jahr. Eine anschließende Ausstellungsbewertung ist erforderlich.

Für Hunde, deren Zuchttauglichkeit bereits von einer, von der ÖHU anerkannten in- oder ausländischen Organisation festgestellt worden ist, bleibt diese auch nach einem Wechsel in die ÖHU bestehen. Die entsprechenden Papiere sind – nötigenfalls übersetzt – im Original an den/die Hauptzuchtwart(in) zu übergeben und werden nach Einsichtnahme an den /die Besitzer(in) zurückgegeben.

Sollte ein(e) Züchter(in) einen Deckrüden einsetzen, dessen Besitzer(in) seinen Wohnsitz im Ausland hat und der/die die Zuchttauglichkeit bei seinem Verein nachweisen kann, ist rechtzeitig mit dem Hauptzuchtwart zu klären, ob und unter welchen Bedingungen diese Zuchttauglichkeit anerkannt werden kann.

Es müssen der ÖHU folgende Unterlagen vorliegen bzw. bekannt sein:

- a.) Zuchtbuch (siehe Punkt 2.),
- b.) Zuchtbedingungen,
- c.) Vorgaben zur Erlangung der Zuchttauglichkeit,
- d.) alle von der ÖHU geforderten Untersuchungen

Die Zuchttauglichkeit wird in den folgenden Fällen durch Beschluss des Präsidiums der ÖHU aberkannt:

- Bei Nachweis der Vererbung von Krankheiten oder unerwünschten Eigenschaften an die Nachkommen
- Bei mehrfachem Auftreten einer vererbaren Krankheit, für die in dieser Rasse eine bekannte Neigung besteht.
- Bei grober Verletzung der Bestimmungen der Rahmenzuchtordnung, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Zuchttauglichkeit aufgrund bewusster oder auch unbewusster falscher Angaben durch den Hundebesitzer erreicht wurde.
- Bei Rassen, speziell bei Hunden dieser Rassen, die Qualzuchtmerkmale anzeigen.

Punkt 6

Alle Zuchthunde unter 45cm und über 45cm Schulterhöhe werden angekört.

Für alle Zuchthunde unter 45 cm wird die BHV (Begleithundeprüfung mit Verhaltensteil) Prüfung empfohlen,
Für Zuchthunde über 45 cm wird die Begleithundeprüfung I und der Verhaltensteil der BH V empfohlen..

Mit Gebrauchshunden (Deutscher, Belgischer, Holländischer Schäferhund, Rottweiler, Hovawart, Dobermann, Boxer, Riesenschnauzer, Airedale-Terrier) darf nur nach abgelegter BH II, oder SP SCH H I oder SP FH I Prüfung der ÖHU oder gleichwertiger Prüfung einer anderen anerkannten in- oder ausländischen Dachorganisation und dem Verhaltensteil der BH V gezüchtet werden. Beim ersten Wurf einer Hündin ist es zulässig während der Ausbildung vor Abschluss einer der vorgenannten Prüfungen zu decken, wenn alle anderen Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind.

Punkt 7

Es darf nur mit gechipten Hunden gezüchtet werden; auch alle Welpen sind zu chippen, die Chipnummern sind bei Einreichung der Ahnentafeln am Wurfschein anzugeben und vom/von der Zuchtwart(in) mittels Chiplesegerät zu überprüfen. Der/Die Züchter(in) hat laut den gesetzlichen Vorgaben vor der Abgabe der Welpen dafür zu sorgen, dass diese gechipt und beim staatlichen österreichischen Zentralregister für Hunde registriert sind. **Die Welpen müssen vorerst auf den Züchter registriert werden, der Welpenkäufer kann die Registrierung auf sich ummelden.**

Punkt 8

Jede(r) ZüchterIn muss rechtzeitig **VOR** dem Deckakt mit dem/der Hauptzuchtwart(in) und dem Vereinsobmann(in) Kontakt aufnehmen um die Einhaltung der vorgeschriebenen Zuchtbestimmungen zu gewährleisten. Bereits zu diesem Zeitpunkt müssen **ALLE** Nachweise über die erforderlichen Prüfungen und **aktuellen rassespezifischen Untersuchungen beider Zuchtpartner** vorhanden sein und es wird einvernehmlich der/die verantwortliche Zuchtwart(in) für den Wurf festgelegt. Die Deckfreigabe (vom/von der Hauptzuchtwart(in) und Zuchtbuchamt) erfolgt schriftlich per E-Mail oder Post und ist dem/der ZuchtwartIn bei der Wurfabnahme vorzulegen. Wenn es keine speziellen Vorschriften von einem Spezialzuchtverein gibt, gilt die Rahmenezuchtordnung. Der/Die Züchter(in) ist verpflichtet, jeden Wurf innerhalb von 3 Tagen

an den/die verantwortliche(n) Zuchtwart(in) zu melden, der/die unverzüglich den/die Hauptzuchtwart(in) informiert.

Punkt 9

Zum Schutze des Muttertieres hat der/die Züchter(in) darauf zu achten, dass bei zahlenmäßig starken Würfen korrekt beigefüttert wird. Ammenaufzucht ist in allen Fällen statthaft, in denen die Mutterhündin ihre Welpen nicht ausreichend ernähren kann. Dies ist dem/der Hauptzuchtwart(in) zur Kenntnis zu bringen.

Die Hündin darf nur bei jeder 2. Läufigkeit gedeckt werden, der Mindestabstand muss jedoch 11 Kalendermonate von Decktag zu Decktag betragen.

Das Präsidium der ÖHU kann eine Ausnahme davon unter folgenden Voraussetzungen gewähren:

- Der/die für den vorangegangenen Wurf verantwortliche Zuchtwart(in) muss rechtzeitig vor dem Deckakt einen schriftlichen Antrag an das Präsidium der ÖHU richten
- Die Hündin hatte vorher nachweislich einen Fehlwurf. Ein tierärztliches Attest über die konstitutionelle Verfassung der Hündin ist beizubringen.
- Es ist nicht gestattet, zwischenzeitlich einen nicht eingetragenen oder bei einem anderen Verband/Verein eingetragenen Wurf mit dieser Hündin zu machen.
- Der Antrag und die Genehmigung bedürfen der Schriftform.

Punkt 10

Welpen mit offensichtlichen morphologischen Mängeln erhalten bei der Eintragung in das Zuchtbuch den Vermerk „Zur Zucht nicht geeignet“ in der Ahnentafel. Die Mängel sind von einem/einer für die Rasse ausgebildeten und geprüften ZuchtwartIn festzustellen und in der Wurfmeldung zu vermerken.

Punkt 11

Wurfeintragungen sind ausschließlich über einen Mitgliedsverein der ÖHU bei dem/der Hauptzuchtwart(in) zu beantragen. Diese(r) überprüft die Vollständigkeit und die Richtigkeit der eingesandten Wurfmeldung und der beigelegten Unterlagen und leitet diese an das Zuchtbuchamt weiter. Nach Eintragung der Welpen im ÖHU-

Zuchtbuch und Ausstellung der Ahnentafeln durch das Zuchtbuchamt erhält der einreichende Verein die Ahnentafeln und alle Originalunterlagen ausgenommen Deck- und Wurf- Meldeschein von dem/der Hauptzuchtwart(in) zurückgesandt.

Punkt 12

Zur Wurfeintragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Deck- und Wurf-Meldeschein im Original auf Originalformularen der ÖHU, die Ahnentafeln der Eltern (von der Hündin im Original, vom Rüden in gut leserlicher Kopie), mindestens eine phänotypische Bewertung, die geforderten veterinärmedizinischen Atteste und die Prüfungsnachweise (registrierte Leistungskarte der ÖHU oder ähnliche Leistungsnachweise eines von der ÖHU anerkannten in- oder ausländischen Dachverbandes).

Die vet. med. Befunde und Röntgenbilder haben außer dem Namen des Hundes und des Besitzers/der Besitzerin, Datum, Zuchtbuchnummer und die Chipnummer aufzuweisen. Bei Aufforderung durch das Zuchtbuchamt der ÖHU sind die Original – Röntgenbilder und Befunde des Hundes von dem/der Züchter(in) vorzulegen. Im Anlassfall kann von der ÖHU eine DNA-Analyse gefordert werden.

Die Zwingerkarte ist mitzusenden, die Wurfbuchstabenfolge, auf der Rückseite der Karte, wird ausschließlich vom Zuchtbuchamt eingetragen.

Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Wurfschein zeichnen der/die Züchter(in) sowie der/die verantwortliche Zuchtwart(in), welche(r) den Wurf abgenommen hat, rechtsverbindlich für alle darin gemachten Angaben. Analog gilt dies auch für den/die Aussteller(in) und Unterzeichner(in) des Deckscheins.

Die erste Wurfabnahme hat in den ersten zwei Lebenswochen durch den/die verantwortliche(n) Zuchtwart(in), bei Bedarf mit einem Tierarzt / einer Tierärztin zu erfolgen. Die 2. Wurfabnahme erfolgt ab der 8. Lebenswoche der Welpen, anschließend an eine tierärztliche Untersuchung. Die Welpen müssen gechipt, geimpft und entwurmt sein. Diese Abnahme erfolgt nur von dem/der verantwortlichen Zuchtwart(in).

Die Ausstellung der Ahnenpässe wird zu diesem Zeitpunkt beantragt.

Es ist nicht zulässig, dass ein(e) Zuchtwart(in) einen Wurf seiner/ihrer eigenen oder einer im Besitz seiner/ihrer Familie stehenden Hündin oder Deckrüden abnimmt.

Punkt 13

Als Züchter(in) gilt grundsätzlich der/die Eigentümer(in) der Hündin zur Zeit des Deckaktes. Bei Eigentumswechsel der trächtigen Hündin muss der/die neue Eigentümer(in) = Züchter(in), sofern diese(r) keinen bei der ÖHU geschützten Zwingernamen hat, einen eigenen Zwingernamen einreichen. Über das Zuchtrecht sind zivilrechtliche Verträge verbindlich, welche über Antrag der ÖHU zur Einsichtnahme zu überlassen sind.

Punkt 14

Lässt ein(e) Züchter(in) (kann nur eine Person sein) den ersten Wurf eintragen, ist der Zwingername zu beantragen. Es sind dazu 4 Zwingernamen anzuführen. Falls der erste Name bereits vergeben ist, wird einer der folgenden Namen geschützt. Der Name darf höchstens aus 40 Zeichen bestehen. Bei der Zucht von mehreren Rassen mit gleichem Zwingernamen läuft das Alphabet getrennt. Es werden Zusatz- Zwingerkarten erstellt.

Der Zwingername erlischt:

- 1.) über Antrag des Züchters / der Züchterin.
- 2.) Aufgrund einer vertraglichen Abtretung des Zwingernamens. Dies ist beim Zuchtbuchamt zu beantragen (schriftlich und eingeschrieben)
- 3.) Mit dem Tod des Züchters / der Züchterin, wobei jedoch auf Antrag durch die nachweislichen Erben, dieser auf die Rechtsnachfolger neuerlich registriert werden kann.

Weiters durch das Präsidium der ÖHU

- 4.) wenn mit einem registrierten Zwingernamen innerhalb von 10 Jahren nicht gezüchtet wurde. Es besteht aber die Möglichkeit, diesen wiederum gegen Gebühr schützen zu lassen.
- 5.) Bei Zuwiderhandeln gegen die RZO, Rufschädigung der ÖHU, Nichteinhaltung der Satzungen der ÖHU, Austritt aus der ÖHU.

Änderungen sind kostenpflichtig – Gebühr wie bei Neueintragung

Der/Die Züchter(in) muss zum Zeitpunkt der Beantragung des Zwingernamens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nachweis: Gut lesbare Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises.

Punkt 15

Die Länge der einzutragenden Vornamen der Welpen ist mit 24 Schriftzeichen begrenzt. Der erste Wurf beginnt mit ‚A‘. Dies gilt für alle Welpen des 1. Wurfs, für jeden weiteren Wurf ist die alphabetische Reihenfolge für die Anfangsbuchstaben einzuhalten. Alle Welpen eines Wurfs haben denselben Anfangsbuchstaben.

Punkt 16

Der/Die Züchter(in), für den/die ein Zwingername geschützt wurde, verpflichtet sich, alle Würfe innerhalb seiner/ihrer Zuchtstätte zur Eintragung in das ÖHU Zuchtbuch zu melden, sowie **alle** Welpen eines Wurfs am Wurfschein anzugeben – diese werden in das ÖHU Zuchtbuch eingetragen.

Punkt 1

Den Eintrag „Körzucht“ in der Ahnentafel erhalten jene Welpen, deren Eltern einen Champion-Titel der ÖHU oder FCI in der Offenen Klasse vorweisen können.

Um den Eintrag „Leistungszucht“ zu erhalten, müssen beide Eltern die bestandene BH III, Schutzhundeprüfung III oder SP FH III bzw. Jagdhunde eine Jagdgebrauchshundeprüfung und deren Eltern eine abgelegte Prüfung nachweisen.

„Kör- und Leistungszucht“ wird in die Ahnentafel eingetragen, wenn alle Kriterien für die Körzucht und für die Leistungszucht erfüllt wurden.

Punkt 18

Inzucht ist zu vermeiden, es ist darauf zu achten, dass auf den Ahnentafeln (3 Generationen) der zu verpaarenden Hunde keine verwandtschaftliche Beziehung besteht. Linienzucht ist rechtzeitig zu beantragen und erfordert die schriftliche Genehmigung des Präsidiums der ÖHU vor dem Deckakt.

Punkt 19

Künstliche Besamung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Präsidiums der ÖHU erlaubt.

Punkt 20

Verstöße gegen die Rahmenezuchtordnung, wie z. B. unwahre Angaben auf Wurf- oder Deckschein, Nichtmelden eines Wurfes, das Eintragen eines Wurfes bei einem anderen Dachverband, nicht vollständige Angaben der Welpenzahl, unseriöse Verkaufsmethoden usw., werden wie folgt geahndet:

- durch Verwarnung und doppelte Eintragungsgebühr
- durch zeitweise Zuchtsperre
- durch totale Zuchtsperre und Aberkennung des Zwingerschutzes (je nach der Schwere des Vergehens)

Über diese Sanktionen entscheidet auf Antrag des Zuchtbuchamtes, des/der Hauptzuchtwart(in) oder des/der zuchtverantwortlichen Vizepräsident(in) das Präsidium der ÖHU. Der Beschluss muss schriftlich an das Zuchtbuchamt, den/die Antragsteller(in), den/die Züchter(in) und dessen/deren Verein ergehen.

Punkt 21

Sollte eigenmächtig mit Hunden gezüchtet werden von denen ein Zuchtpartner in der Ahnentafel den Vermerk „Zur Zucht nicht geeignet“ hat, erhalten die daraus abstammenden Welpen keine Ahnentafeln.

Punkt 22

Zur Anerkennung bzw. bei Umschreibungen von ausländischen Ahnentafeln oder sonstigen fremdsprachigen Unterlagen ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizulegen.

Oben genannte Ahnentafeln, müssen drei Generationen mit Zuchtbuchnummern aufweisen. Ahnentafeln, welche bereits mit ‚Zur Zucht nicht geeignet‘ gekennzeichnet sind, erhalten in der ÖHU - Ahnentafel ebenso diesen Vermerk.

Das Original der ausländischen Ahnentafel wird vom Zuchtbuchamt unwiderruflich eingezogen.

Punkt 23

Stammrollen:

Für Hunde, welche standardgerecht erscheinen und aus besonderen Gründen keine Ahnentafel besitzen, kann nach positiver Bewertung durch eine(n) Formrichter(in) im Alter des Hundes, entsprechend der offenen Klasse, und sämtlichen rassespezifischen Screening- und Genetischen Untersuchungen, die Befunde im zulässigen Bereich erbrachten, vom Zuchtbuchamt der ÖHU eine Stammrolle ausgestellt werden. Damit ist ein Probewurf gestattet, der Zuchtpartner muss allerdings über eine vollständige Ahnentafel verfügen und als zuchtauglich erklärt sein. Ein weiterer Wurf ist gestattet, wenn ein Großteil der Welpen bei einer ÖHU – Schau in der Offenen Klasse mindestens die Benotung „SEHR GUT“ erhält. Der Nachweis ist durch den/die Züchter(in) zu erbringen.

Nach der 3. Generation, wenn die Stammrolle vollständig ist, erhalten die Welpen der 4. Generation gültige Ahnentafeln der ÖHU.

Punkt 24

Die Ahnentafeln bzw. Stammrollen stellen eine Urkunde dar, deren Inhalt, nach österreichischem Recht, nur durch das Zuchtbuchamt nachträglich verändert werden darf. Jedwede eigenmächtige Änderung der in der Ahnentafel angeführten Daten ist rechtswidrig; in solchen Fällen wird daher die Ahnentafel eingezogen und in Originalfassung, kostenpflichtig, neu ausgestellt.

Ausnahme: Untersuchungsbefunde durch den Tierarzt/die Tierärztin, Ausstellungserfolge und Prüfungen, in den vorgesehenen Rubriken durch die Mitgliedsvereine, sowie Besitzerwechsel entsprechend Punkt 25.

Punkt 25

Der/Die ZüchterIn ist verpflichtet, den für den/die Käufer(in) kostenlosen Ahnenpass vor der Übergabe an den/die WelpenkäuferIn zu unterschreiben und den/die neue(n) Besitzer(in) in die dazu vorgesehene Rubrik (letzte Seite) einzutragen. Die Welpen dürfen nach der 8. Lebenswoche, gechipt, geimpft, entwurmt, in gesundem Zustand mit einem für den/die KäuferIn kostenlosen EU Heimtierausweis und mit Eintragung in das zentrale Register der Republik Österreich übergeben werden. Die Welpen werden bei der gesetzlich

vorgeschriebene bundesweiten zentralen Registrierung auf den Züchter registriert.

Um eine ordnungsgemäße Übergabedokumentation des jeweiligen Welpen zu gewährleisten, hat der/die ZüchterIn bei der Übergabe der Welpen das **Welpenübergabezertifikat** der ÖHU gemeinsam mit dem/der künftigen WelpenbesitzerIn auszufüllen und dieses ist von beiden zu unterschreiben (ein Teil ist vom Tierarzt/Tierärztin auszufüllen). Das Original erhält der/die künftige Welpenbesitzer(in), eine gut leserliche Kopie ist an den Hauptzuchtwart/Zuchtbuchamt zu senden, eine weitere Kopie verbleibt beim Züchter / bei der Züchterin.

Der Züchter hat darauf zu informieren, dass der Welpenkäufer den gesetzlich vorgeschriebenen **Sachkundenachweis** bereits absolviert hat. Dieser Sachkundenachweis muss bereits bei der Anmeldung des Welpen beim zuständigen Gemeinde- oder Stadtamt vorgewiesen werden.

Punkt 26

Die überprüfenden Organe der ÖHU, Präsidiumsmitglieder, Hauptzuchtwart(in) und vom Präsidium beauftragte Personen sind berechtigt – auch unter Einbeziehung eines Tierarztes/Tierärztin – ohne vorherige Ankündigung, jederzeit Einschau in die Zwingeranlagen bzw. in die Zuchtstätte zu nehmen.

Punkt 27

Das Präsidium behält sich vor, zusätzliche notwendige rassespezifische Untersuchungen, entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Standard der Tiermedizin, zu verlangen.

Punkt 28

Hüftgelenkdysplasie (HD) und Ellbogendysplasie(ED)

Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit einem HD-Befund von:

HD-A (= röntgenologisch kein Hinweis für HD) und

HD-B (=röntgenologisch HD-Übergangsform).

Zuchttiere mit HD-B dürfen nur an Deckpartner mit HD-A gepaart werden. Die Definitionen der einzelnen HD-Grade sind Anhang und Bestandteil dieser Zuchtordnung.

Die züchterischen Richtlinien für ED orientieren sich an den Vorgaben der

„International Elbow Joint Working Group“. Tiere mit primären Gelenksveränderungen, d.s. „Isolierter Processus anconaeus“ und

„fragmentierter Processus coronoideus medialis“ sind jedenfalls aus der Zucht auszuschließen.

Zuchttiere mit ED-Verdacht bzw. ED-1 dürfen nur an Deckpartner mit ED- frei (0) angepaart werden.

Folgende Vorgangsweise haben der/die ZüchterIn und der/die Tierarzt/Tierärztin bei der HD und ED Diagnose einzuhalten:

Im Röntgenbild oder auf CD als Bildinformationsträger sind folgende Angaben fälschungssicher anzuführen: Name des Hundes (lt. Ahnentafel), ZB Nr., Wurftag, Chipnummer, Name des Besitzers, Datum der Aufnahme. Die Röntgenuntersuchung darf frühestens 2 Monate vor Erreichen des Zuchttauglichkeitsalters erfolgen.

Der HD- und ED - Befund ist für alle Hunde zwingend vorgeschrieben, Ausnahmen siehe ÖHU-RZO-Anhang.

Das Röntgenbild ist ohne Befund durch den Tierarzt/Tierärztin an eine der unten angeführten Auswertungsstellen zu senden

Veterinär Dr. Adalbert Fellner

a_fellner@aon.at

07751 8900

Sigmundsberg 21

4972 Utzenaich

Mag. Jasmin Semmelmeier

ordination@tier.chiropraktik.at

0664 5114529

Brand 11

3873 Brand-Nagelberg

Bei **allen Rassen** wird eine Augenuntersuchung gefordert, befundet auf einem **ECVO Befundungsblatt** von einem Augentierarzt, der dem Arbeitskreis Veterinärophtalmologie Österreich – AKVO - angehört.

Bei Rassen unter 45cm ist eine Patella Untersuchung zu erbringen, siehe Anhang.

Empfohlen werden bei allen Rassen: Herzultraschall
Schilddrüsenuntersuchung

Das Fehlen von Schneidezähnen, Fangzähnen und P4 bei sonst dem Standard entsprechender Vollzahnigkeit bewirkt eine Zuchtuntauglichkeit. Bei Rassen unter 45cm wird gemäß jeweiligem Standard rassespezifisch das Fehlen von 1 bis 2 Prämolaren geduldet.

Bei allen Rassen werden DNA Analysen betreffend rassespezifischen Erbkrankheiten bevorzugt über das FERAGEN Labor, in Salzburg, durchgeführt. Gefordert wird mindestens das Züchterpaket, speziell ausgerichtet für die jeweilige Rasse.

Punkt 29

Die anfallenden Kosten sind von dem/der Züchter(in) zu tragen, wie z.B. alle Gesundenuntersuchungen der Hündin. Die Untersuchungen des Deckrüden gehen zu Lasten des Deckrüdenbesitzers/der Deckrüdenbesitzerin. Die Kosten der Wurfabnahmen und das Kilometergeld für den/die Zuchtwart(in) gehen ebenfalls zu Lasten des Züchters/der Züchterin (Gebühr pro Wurfabnahme = Tagsatz der Formrichter(innen) plus anfallendes Kilometergeld lt. Tarifordnung der ÖHU).

Punkt 30

Um die genetische Varianz bei manchen Rassen nicht übermäßig stark einzuschränken, darf nach Absprache und Genehmigung von dem/der Hauptzuchtwart(in) und dem Zuchtbuchamt auch ein Zuchtpartner, der eine als geringgradig eingestufte erbliche Erkrankung mit geringem Krankheitswert (z.B. Distichiasis, Entropium, Ektropium) aufweist, zur Zucht eingesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Verpaarung, wo beide Zuchttiere über die eine oder andere erbliche Erkrankung verfügen, nicht erlaubt ist.

Punkt 31

Nachkommen von Verpaarungen, deren Eintragung ins Zuchtbuch der ÖHU abgelehnt wurde und die allenfalls Ahnentafeln bei einem anderen Zuchtverband erhalten haben, dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden, bzw. deren Nachkommen erhalten in der Ahnentafel den Vermerk „nicht zur Zucht geeignet“

Punkt 32

Eine Verpaarung wobei beide Zuchtpartner über eine erbliche Erkrankung verfügen ist nicht zulässig.

Punkt 33

Das Zertifikat „ÖHU Zuchtsiegel“ wird am Ende des jeweiligen Zuchtjahres (= Kalenderjahres) im Nachhinein vom Präsidium der ÖHU an jene Züchter vergeben die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der / Die Züchterin hat sämtliche Anforderungen der derzeit gültigen RZO eingehalten.
- Die Zuchtstätte wurde mindestens einmal im Zuchtjahr während der Welpenaufzucht eines Wurfes von dem/der Hauptzuchtwart(in) gemeinsam mit dem/der Zuchtbuchführer(in) besichtigt, überprüft und entsprechend positiv beurteilt.

Den Antrag zur Verleihung des Zertifikates „ÖHU Zuchtsiegel“ an einen Züchter stellt das Zuchtbuchamt schriftlich an das Präsidium.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die RZO werden keine Ahnenpässe ausgestellt.

Anhänge zur Rahmenezuchtordnung der ÖHU

Rahmenezuchtordnung

Liste der Tierärzte des Arbeitskreises
Veterinärphthalmologie (AKVO) Österreich für
Augenuntersuchungen